

* Keine Gemeindesteuerfreiheit der Zivilbeamten der Heeresverwaltung. Bei den Groß-Berliner Verwaltungsgerichten sind von Beamten der Heeresverwaltung, insbesondere des Kriegsministeriums, zahlreiche Klagen auf Freistellung von der Gemeindesteuer während des Krieges anhängig gemacht worden. Diese Freistellungsanträge sind durch eine neuere Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Juni d. J. (IX. G. 41/18) endgültig zurückgewiesen worden. In der Verwaltungsstreitklage des Geh. Rechnungsrates D. in Vantow gegen den dortigen Gemeindevorsteher hat das Oberverwaltungsgericht die Vorentscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam bestätigt und erklart, daß die Vorschrift des § 5, Ziffer 3, des Einkommensteuergesetzes, wonach das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres während ihrer Zugehörigkeit zu einer Kriegsfornation von der staatlichen Besteuerung ausgeschlossen ist, keine Einwirkung auf die Gemeindebesteuerung hat, und ferner, daß die Zivilbeamten der Militärverwaltung, auch wenn sie während des mobilen Zustandes die Eigenschaft als Militärbeamte erhalten, nicht zu den fernberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes (Friedensstandes) gehören, denen allein die Gemeindesteuerfreiheit zusteht. Auch die besretende Vorschrift des Reichsmilitärgegesetzes betrifft nur die Staatssteuer, nicht aber die Gemeindesteuer. Die Gemeinde Vantow war daher berechtigt, den Zuschlag von 170 v. H. als Gemeindeeinkommensteuer auch von dem staatssteuerfreien Einkommen des Klägers zu erheben.

Zur Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen hat das Oberverwaltungsgericht eine für die Beamten der Berufsgenossenschaften bedeutungsvolle Entscheidung gefällt. Der fünfte Senat hat dahin entschieden, daß das Gesetz über die Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen vom 30. Mai 1917 auf die den Beamten der Berufsgenossenschaften gewährten Leuerungszulagen keine Anwendung findet, weil diese Beamten nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören. Auch das Reichsgericht hat erklart, daß diese Beamten keine unmittelbaren Staatsbeamten sind.